

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang

Burg, 28.02.2013

Nr.: 02

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 18 Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung der kommunalen Sporthallen (Hallensatzung) 33
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 19 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Abschlussberichtes der Lärmkartierung für die Städte, Burg, Genthin und Gommern 36
 - 20 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin 37
 - 21 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorzeitigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ 38
 - 22 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ im OT Roßdorf 38
 - 23 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur Schöffenwahl 2013 39
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 24 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz - Gübs 40

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 25 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2011 des Wasserverbandes Burg 41
- 26 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2013 43
- 27 Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ 44
- 28 Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs ... 47

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 29 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Bodenschätzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Ladeburg-West und Leitzkau-West“ 47
 - 30 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Bodenschätzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Vehlitz und Karith 49
 - 31 Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Paul Eckhoff auf Erteilung einer Genehmi-

gung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum
Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der
Gemarkung Fischbeck..... 50

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

18

Gemeinde Biederitz
Fachbereich 1

**Satzung der Gemeinde Biederitz
über die Benutzung der kommunalen Sporthallen
(Hallensatzung)**

auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 31.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Zweckbestimmung/Geltungsbereich**

Die Gemeinde Biederitz unterhält Sporthallen, welche in erster Linie für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung gestellt werden. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Sporthallen:

1. Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“ in der Ortschaft Gerwisch
2. Ehlehalle in der Ortschaft Biederitz
3. Sporthalle in der Ortschaft Königsborn

**§ 2
Hauptnutzer**

Hauptnutzer der Sporthallen der Gemeinde Biederitz sind:

1. die Gemeinde Biederitz
2. die Grundschulen der Gemeinde Biederitz
3. ortsansässige, gemeinnützige Vereine

**§ 3
Belegungsplan und Vergaben**

Vorrangig ergibt sich die Benutzung der Sporthallen aus von der Gemeinde Biederitz zu erstellenden Belegungsplänen.

Die Erstellung von Belegungsplänen und die Vergabe von Hallenzeiten erfolgen jährlich für den Zeitraum eines Schuljahres.

Anträge der Hauptnutzer für regelmäßige Nutzungszeiten sind bis 30. Juni eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen sind ebenfalls bis zum 30. Juni für das folgende Schuljahr zu beantragen. Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch die Gemeinde Biederitz in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt.

Vom Belegungsplan abweichende Nutzungstermine sowie alle Sondernutzungen der Hauptnutzer sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen.

Die Nutzungserlaubnis kann insbesondere dann widerrufen bzw. eingeschränkt werden, wenn dies

- a) zur Abhaltung gemeindlicher Veranstaltungen,
 - b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
 - c) zur Schonung der sportlichen Anlagen,
 - d) zur Sicherung einer angemessenen Auslastung
- erforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch für die Nutzer entsteht nicht.

Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben. Mit ihnen sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Sporthallen haben in der Regel von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet. Sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen sollen die Sporthallen nur zu größeren Veranstaltungen oder für Wettkämpfe und Wettspiele benutzt werden.

In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aus- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthallen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 5 Allgemeine Benutzungsvorschriften

Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sporthallen einschließlich ihrer Geräte zu achten.

Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen bzw. Übungszeiten.

Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Gemeinde Biederitz zu melden.

Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Gesetzes zum Schutz der Jugend und den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz entsprechend zu erfolgen.

Für die Sporthallen sind Hausordnungen zu erstellen, welche die weitere Benutzung der Sporthallen regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

§ 6 Schlüsselvergabe

Die Nutzer haben im Rahmen ihrer Benutzung eigenständig die Sporthallen auf- und zuzuschließen. Hierzu sind an sie Schlüssel zu übergeben. Übergebene Schlüssel werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren.

Jeder Nutzer, der einen Schlüssel erhält, haftet persönlich für die gesamte Schließanlage. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen bzw. an Dritte weiterzugeben.

Bei Zuwiderhandlungen können die Benutzungszeiten für die jeweiligen Nutzer gestrichen und die Schlüssel eingezogen werden.

§ 7 Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Biederitz möglich.

§ 8 Werbung

Werbung in der Sporthalle ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Biederitz gestattet.

§ 9 Haftung

Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Biederitz für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

Die Nutzer haften für alle Personen- und Sachschäden, die während der Hallennutzung entstehen.

Die Nutzer stellen die Gemeinde Biederitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, beauftragten Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und ihrer Geräte entstehen. Hauptnutzer gemäß § 2 S. 1 Nr. 3 haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die die geforderte Freistellung garantiert.

Die Gemeinde Biederitz übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallen entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Benutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

II. Abschnitt Gebühren

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Gebührensschuldner und Fälligkeit

Gebührensschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Von Personengruppen, die gemäß § 2 S. 1 Nr. 3 als Hauptnutzer ausgewiesen sind, wird für die Nutzung zur sportlichen Betätigung keine Gebühr erhoben. Die Gemeinde Biederitz kann diese Nutzer jedoch in einem angemessenen Umfang an den Betriebskosten beteiligen. Die Nutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse erlassen werden.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Die Gebühr ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.

Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 die Sporthallen außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten nutzt,
2. § 5 Abs. 4 Schäden nicht bei der Gemeinde anzeigt,
3. § 5 Abs. 6 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung einer Sporthalle verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Satzung über die Nutzung der Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“ der Gemeinde Gerwisch vom 23.09.2004 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2009
2. die Satzung über zur Benutzungs- und Werbeordnung f. öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Biederitz vom 20.11.2000

Biederitz, 31.01.2013

gez.: Gericke
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Hallensatzung

Benutzungsgebühren

Sporthalle	Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std./ Tag)	Gebühren pro Tag
Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“ in der Ortschaft Gerwisch	25,00 €	250,00 €
Ehlehalle in der Ortschaft Biederitz	25,00 €	250,00 €
Sporthalle in der Ortschaft Königsborn	10,00 €	100,00 €

2. Amtliche Bekanntmachungen

19

Stadt Gommern

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme des Abschlussberichtes der Lärmkartierung für die Städte, Burg, Genthin und Gommern

Die Stadt Burg hat im Rahmen einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Genthin und der Stadt Gommern sowie den Gemeinden Biederitz und Möser aufgrund der Anforderungen der EG Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und der entsprechend geänderten §§ 47a bis 47 f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Lärmkartierung an den Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Millionen Kraftfahrzeugen / Jahr erstellen lassen. Die Ergebnisse dieser Kartierung, die nach den Anforderungen der 34. BImSchV erarbeitet wurden, liegen in Form eines Abschlussberichtes für das Gebiet der Stadt Gommern nun vor. Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit über diese Erarbeitung der Lärmkarten unterrichtet.

Der Abschlussbericht liegt zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung in der

Stadtverwaltung Gommern
Platz des Friedens 10
39245 Gommern
Bauamt, Zimmer 1

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus stehen der Abschlussbericht sowie die Lärmkarten unter der folgenden Adresse:

<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=55828>

oder unter

www.gommern.de > Unterpunkt Bürgerinfo im Internet zur Einsichtnahme zur Verfügung.

gez. Hünenbein
Bürgermeister

20

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2013 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Brettin einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht zu billigen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Brettin soll u.a. eine als Sondergebiet Bundeswehr dargestellte Fläche als Fläche für ein Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs.1 und 2 der Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung für Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf den Flurstücken 314/4 und 315/4 der Flur 5 in der Gemarkung Brettin ausgewiesen werden.

Der Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

11.03.2013 bis 12.04.2013

in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Folgende wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

- der Entwurf des Umweltberichtes zur 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin von Januar 2013
- die Planfassung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen- Photovoltaikanlage Brettin“ vom 07.11.2012
- die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zum Vorentwurf vom 30.10.2012
- die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vom 07.11.2012

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Flächennutzungsplanes von Brettin unberücksichtigt bleiben können

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet

geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss-Nr.: 01/331/2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 22.02.2013

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

21

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorzeitigen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“

Der vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2012 als Satzung beschlossene vorzeitige Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Landkreis Jerichower Land mit Datum vom 14. Februar 2013 (Az.: 63 ko-2012-02761) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorzeitige Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der vorzeitige Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Brettin“ und die Begründung mit dem Umweltbericht können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 28.02.2013

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

22

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ im OT Roßdorf

Die vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2012 beschlossene 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ der ehemaligen Gemeinde Roßdorf bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem

Umweltbericht wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Landkreis Jerichower Land mit Datum vom 14. Februar 2013 (Az.: 63 ko-2012-02804) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ im OT Roßdorf tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Die 2. Änderung des Fortgeltenden Bebauungsplanes Mischgebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ im OT Roßdorf und die Begründung mit dem Umweltbericht können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebnecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 28.02.2013

Siegel

gez. Bothe
 Bürgermeister

23

Gemeinde Biederitz
 Der Bürgermeister

01.03.2013

Bekanntmachung

Für die Geschäftsjahre 2014 - 2018 sind die Stellen der ehrenamtlichen

Haupt- und Hilfsschöffen

neu zu wählen. Für das Amtsgericht Burg und das Landgericht Stendal wurde die Anzahl der vorzuschlagenden Personen durch den Herrn Präsident des Landgerichts für die Gemeinde Biederitz mit

16 Personen

bestimmt, von denen 8 zu wählen sind.

Hierzu sind Vorschlagslisten durch die Gemeinderäte zu beschließen. Zur Aufstellung der Vorschlagslisten werden Jedermann und die Vereinigungen jeder Art aufgerufen, Vorschläge zur Aufnahme in diese Liste zu unterbreiten. Vorgeschlagen werden kann jeder Deutsche. Selbstbenennungen sind zulässig.

Interessierte geeignete Bürger der Gemeinde Biederitz aller Berufsgruppen zwischen dem 26. und 69. Lebensjahr, die sich diesem Ehrenamt verpflichtet fühlen, möchten sich bitte bis zum

05.04.2013

in der Gemeindeverwaltung telefonisch unter 039292 60310 bei Frau Schwenck melden oder schriftlich an Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz unter Angabe ihrer Wohnanschrift ihre Bereitschaft zur Kandidatur mitteilen.

gez. Gericke

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

24

3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz - Gübs

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert am 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) und des § 6(4) der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs in der Fassung vom 01.09.2005, zuletzt geändert am 04.12.2009, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes in der Sitzung am 2.12.2011 nachfolgende Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

Absatz 6 es wird mit nachfolgenden Satz ergänzt:

Die dauerhafte Dichtigkeit ist zu gewährleisten und insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit erneut nachzuweisen.

§ 13

Betrieb und Entsorgung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen

Absatz 3 nach dem 1. Satz wird der nachfolgende Satz eingefügt:

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs, in der jeweils gültigen Fassung, wird angewendet.

Absatz 5 wird angefügt und erhält nachfolgende Fassung:

5. Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass Entsorgungsfahrzeuge das ganze Jahr hindurch ungehindert anfahren und die Anlagen entleeren können. Die Zuwegung, Schächte und die Abdeckung von Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind betriebssicher zu gestalten und gegebenenfalls dauerhaft zu kennzeichnen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung wird der Aufsichtsbehörde angezeigt und tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Menz, den 02.12.2011

Krüger
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen

25

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2011 des Wasserverbandes Burg

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 3. Dezember 2012 lautet wie folgt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wird wie folgt festgestellt:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	54.767.286,98 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	50.896.071,42 EUR
	- das Umlaufvermögen	4.724.114,73 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	7.711.785,74 EUR
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	15.672.744,00 EUR
	- die Rückstellungen	1.751.674,96 EUR
	- die Verbindlichkeiten	23.496.875,68 EUR
1.2	<u>Jahresgewinn</u>	2.416.781,84 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	9.775.594,29 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	7.358.812,45 EUR

Der Jahresgewinn in Höhe von 2.416.781,84 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages eingesetzt.

B. Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. August 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

”Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss- bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverband Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut des Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung des Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der

Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung des angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Magdeburg, den 29. August 2012

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 18. Oktober 2012 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des Wasserverbandes Burg lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29. August 2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Voth

C. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2011 liegen in der Zeit vom

1. März 2013 bis 12. März 2013

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme bei der Betriebsführerin des Wasserverbandes Burg, der OE-WA Wasser und Abwasser GmbH, Blumenstraße 9b, 39288 Burg, Zimmer 8, öffentlich aus.

Burg, 24. Januar 2013

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

26

**Wirtschaftsplan
und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ am 22.11.2013 den Wirtschaftsplan 2013 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2013** wird
 im Ertrag auf gesamt **13.200,00 €**
 und im Aufwand auf gesamt **13.200,00 €**
 festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2013** wird
 in den Einnahmen auf gesamt **0,00 €**
 und in den Ausgaben auf gesamt **0,00 €**
 festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2013 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

0,00 €
 festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

0,00 €
 festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €
 festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 16 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 22.11.2012

Wasserversorgungsverband
„Im Burger Land“

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 14.01.2013 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit

§§ 158 Abs. 1 und 3 und 136 Abs. 1 GO LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 18. Januar 2013 mit dem Aktenzeichen 15 93 60 / 2013 zur Kenntnis genommen.

3. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 in der Zeit vom 04.03.-18.03.2013 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Möckern, den 11.02.2013

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

27

Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

- | | | |
|--------------------------------|---|--|
| Beschluss-Nr.: VV 01/11/2012 A | - | <p><u>Sitzung vom 22.11.2012</u>
 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH</p> |
| Beschluss-Nr.: VV 01/11/2012 B | - | <p><u>Sitzung vom 22.11.2012</u>
 Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2011 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“</p> |
| Beschluss-Nr.: VV 01/11/2012 C | - | <p><u>Sitzung vom 22.11.2012</u>
 Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2011</p> |

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 in der Zeit vom 04.03. bis 18.03.2013 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerk

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern,

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben / Belegen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 04. Juni 2012

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

gez. Kroy
Wirtschaftsprüfer

Original unterzeichnet und gesiegelt!

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/11

Genthin, 24.10. 2012
1400/Frau Voth

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S. 81) i.d.F. vom 30.05. 2009 (GVBL S. 808), i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 30.Mai 2009 (GVBL S. 238, 251)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG Magdeburger Straße 38, 06112 Halle, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 24.01.2012 den Jahresabschluss 2011 sowie gem. § 131 GO LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 09.10. 2012 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 04.Juni 2012 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2011 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 04.Juni 2012 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.



28

Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen - Anhalt vom 04. März 2013 bis zum 18. März 2013 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 15. Februar 2013

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

29

Offenlegung

11.02.2013

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

in Gemarkung Ladeburg-West, Leitzkau- West
Flur(en) 7, 8
der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 11.03.2013 bis 10.04.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

11.02.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Ladeburg-West, Leitzkau-West
Flur(en) 7, 8

in

der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 11.03.2013 bis 10.04.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

30

Offenlegung

11.02.2013

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Vehlitz, Karith

Flur(en) 1 – 7, 1 - 7

in

der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 11.03.2013 bis 10.04.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo - Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

11.02.2013

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung Vehlitz, Karith

Flur(en) 1 – 7, 1 - 7

in

der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung, und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 11.03.2013 bis 10.04.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

31

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Paul Eckhoff auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Fischbeck

Herr Paul Eckhoff, Bremer Tor 8, 49377 Vechta hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Fischbeck gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
N 1	Fischbeck	10	80/1
N 2	Fischbeck	10	63
N 3	Fischbeck	10	65/4
N 4	Fischbeck	10	101/52
N 5	Fischbeck	9	63/1
N 6	Fischbeck	9	57/1

Bei den Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von sechs WKA vom Typ Siemens SWT-2.3-113 mit einer Gesamthöhe von 149 m (Nabenhöhe 92,50 m, Rotordurchmesser 113 m) und einer Nennleistung von jeweils 2,300 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für Oktober 2013 vorgesehen.

Die Vorhaben bedürfen nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) der Genehmigung.

Die Vorhaben wurden am 28.11.2012 im Amtsblatt des Landkreises Stendal und am 30.11.2012 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet:

Tag der Erörterung:	08.03.2013
Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Haus der Vereine Gemeinde Wust-Fischbeck OT Fischbeck Kabelitzer Straße 2 39524 Fischbeck (Elbe)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, 20.02.2013

Jörg Hellmuth
Der Landrat

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.